

# Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Mittwoch, 04.12.2024, 17:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

## Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Lars Kühne
Ausschussmitglieder:	Uwe Brennecke Sigrid Busch Anja Ender Sören Krieghoff Anke Kück Alfred Müller Axel Neugebauer Tobias Rostek
stellv. Ausschussmitglieder:	Hergen Eilers (außer TOP 5.4 öT bis 6.2 öT)
Ratsmitglieder:	Norbert Ahlers Uwe Cassens Dr. Susanne Engstler (ab TOP 8.3 öT) Regina Mattern-Karth Stefan Schäfer (ab TOP 8.3 öT)
Bürgermeister: von der Verwaltung:	Gerd-Christian Wagner Dirk Heise Dr. Meike Knop Jens Neumann Michael Tietz
Gäste:	Dipl.-Ing. Rolf Neuhaus

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2 Feststellung der Tagesordnung**
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 07.08.2024**
- 4 Einwohnerfragestunde**
- 5 Anträge an den Rat der Stadt Varel**
  - 5.1 Satzung der Stadt Varel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B  
Vorlage: 272/2024
  - 5.2 Spende der Gertrud und Hellmuth Barthel Stiftung für das Jugend- und Vereinshaus "Weberei"

Vorlage: 141/2024

- 5.3 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Produkt P1.126001 - Brandschutz  
Vorlage: 281/2024

- 5.4 Spende der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde für die Stadt Varel  
Vorlage: 277/2024

- 5.5 Spende der DLRG Ortsgruppe Varel e. V. für das Freibad der Stadt Varel  
Vorlage: 152/2024

## **6 Stellungnahmen für den Bürgermeister**

- 6.1 Spenden des Freundeskreises der Grundschule Büppel für die Grundschule Büppel  
Vorlage: 140/2024

- 6.2 Spende des Sportfischervereins Varel e. V. für die Feuerwehr der Stadt Varel  
Vorlage: 149/2024

## **7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern**

## **8 Zur Kenntnisnahme**

- 8.1 Vortrag des Geschäftsführers der Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH zum Breitbandausbau im Landkreis Friesland

- 8.2 Haushalt 2024: Bericht zur Haushaltsentwicklung

- 8.3 Entwurf des Haushalts der Stadt Varel für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Investitionsprogramms sowie der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028  
Vorlage: 284/2024

- 8.4 Bericht der Wirtschaftsförderung

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Kühne eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

#### **2 Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Kühne stellt die Tagesordnung fest.

Der Tagesordnungspunkt 8.1 (Vortrag des Geschäftsführers der Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH zum Breitbandausbau im Landkreis Friesland) wird vorgezogen.

### **3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 07.08.2024**

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 07.08.2024 wird einstimmig genehmigt.

### **4 Einwohnerfragestunde**

Ein Bürger bezieht sich auf den Hebesatz, der unter dem Tagesordnungspunkt 5.1 (Satzung der Stadt Varel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B) in dieser Sitzung vorbereitet wird. Er merkt an, dass trotz der Veränderung des Hebesatzes von 450 auf 410, die Belastung der einzelnen Bürger zu hoch ist. Für ihn persönlich bedeutet ein Hebesatz von 410, dass die Grundsteuer B für sein Grundstück dreimal so hoch ist. Er bittet die Ausschussmitglieder, andere Alternativen in Betracht zu ziehen. Ausschussvorsitzender Kühne gibt an, dass in der heutigen Sitzung eine Vorberatung des Punktes stattfindet. Die abschließende Entscheidung fällt der Rat in der Sitzung am 12.12.2024.

### **5 Anträge an den Rat der Stadt Varel**

#### **5.1 Satzung der Stadt Varel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B Vorlage: 272/2024**

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Für eine gesetzliche Neuregelung gab das Gericht eine Frist bis Ende 2019 mit einer Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vor. Da sich nicht alle Bundesländer dem sogenannten Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes (GrStG) anschließen wollten, wurde eine Öffnungsklausel für andere Steuermodelle geschaffen, wovon mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht haben. Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich für ein Fläche-Lage-Modell bei der Grundsteuer B entschieden. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Mietwerts zum Stichtag 01.01.1964 besteuert wurde, fließen beim Flächen-Lage-Modell neben der Wohn- und Nutzfläche sowie der Grundstücksfläche auch die Lage des Grundstücks innerhalb des Gemeindegebietes in die Berechnung mit ein. Die Berechnung der Grundsteuer A wird weitestgehend nach dem Bundesmodell vorgenommen. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung mussten alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bis zum 31.01.2023 eine Grundsteuererklärung bei den Finanzämtern abgeben, woraufhin diese eine Neubewertung auf der Grundlage des NGrStG vorgenommen haben.

Für die Berechnung der Grundsteuer in Niedersachsen nach dem Flächen-Lage-Modell sind folgende Faktoren relevant:

- die Fläche des Grundstücks,
- die Wohnfläche des Gebäudes,
- die Nutzung der Immobilie,

- den Bodenrichtwert des Grundstücks und
- den durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde.

Der nach dem NGrStG anzuwendende Maßstab ist mit dem bisherigen Verfahren nicht vergleichbar. Daher weichen die ab 2025 anzuwendenden Grundsteuermessbeträge in nahezu jedem Einzelfall von den jetzt geltenden Werten nach oben oder unten teilweise erheblich ab. Nach den bisher vorliegenden Daten zur Grundsteuer B hat sich der Messbetrag in 4.810 Fällen (43 %) reduziert, in 6.383 Fällen (57 %) erhöht.

Bisher wurden die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A + B, Gewerbesteuer) regelmäßig in der Haushaltssatzung festgesetzt. Da die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erst zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen wird, eine rechtssichere Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B jedoch zu Beginn des Jahres zur Durchführung der Jahresveranlagung unverzichtbar ist, wird die anliegende Hebesatzsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 NGrStG ist bei der Hauptveranlagung zum 01. Januar 2025 für die **Grundsteuer B** ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. „Dazu ist das Grundsteueraufkommen, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.“ Gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG ist der aufkommensneutrale Hebesatz und die Abweichung des bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Eine Verpflichtung zur Aufkommensneutralität besteht dagegen ausdrücklich nicht, diese würde auch der im Grundgesetz verankerten Hebesatzautonomie der Gemeinden widersprechen.

Die vorstehenden Ausführungen zum aufkommensneutralen Hebesatz gelten im Übrigen ausschließlich für die Grundsteuer B, eine gleichlautende Regelung für die Grundsteuer A besteht nicht.

Im Haushalt 2024 sind bei Hebesätzen von jeweils 450 v. H. folgende Einnahmen aus der Grundsteuer veranschlagt:

Grundsteuer A: 207.100 €  
 Grundsteuer B: 5.063.300 €

Vom Finanzamt Wilhelmshaven konnten bisher zur Grundsteuer A 661 Datensätze und zur Grundsteuer B 11.176 Datensätze eingelezen werden.

Die Summe der übermittelten Messbeträge beträgt derzeit bei der

	Messbeträge ab 2025	Nachrichtlich: Messbeträge 2024
Grundsteuer A:	33.926,91 €	46.191,66 €
Grundsteuer B:	1.291.227,33 €	1.113.520,74 €
Gesamt	1.325.154,24 €	1.159.712,40 €

Wie der Darstellung zu entnehmen ist, hat sich die Summe der Messbeträge der Grundsteuer B ab 2025 im Vergleich zur bisherigen Größenordnung deutlich er-

hört, während die Summe der Messbeträge der Grundsteuer A erheblich geringer ausgewiesen werden muss. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Wohngebäude nach neuem Recht der Grundsteuer B zugeordnet werden, während nach bisherigem Recht der Betrieb insgesamt (einschl. Wohngebäude) der Grundsteuer A zugeordnet war. Dies führt zwangsläufig zu der aus obenstehender Tabelle abzulesenden Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen von der Grundsteuer A zur Grundsteuer B. Ein Ignorieren dieses Umstandes bei der Bemessung eines aufkommensneutralen Hebesatzes hätte eine einseitige Belastungsverschiebung zu Lasten eines nicht unerheblichen Teils der Steuerzahler der Grundsteuer A zur Folge. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Niedersächsische Städtetag, die Hebesätze so zu wählen, dass sich das Gesamtaufkommen der Grundsteuer (Grundsteuer A + B) als aufkommensneutral darstellen lässt.

Zum heutigen Stand liegen für ca. 900 wirtschaftliche Einheiten noch keine Datensätze vom Finanzamt vor. Diese werden die Summe der Messbeträge für das Jahr 2025 somit noch erhöhen.

Erfahrungen – auch anderer Kommunen – zeigen, dass viele Erklärungen fehlerhaft sind und möglicherweise im Nachhinein durch die Finanzverwaltung korrigiert werden müssen. Des Weiteren werden auch die Einsprüche gegen die festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erst nach und nach von den Finanzämtern abgearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Änderungen nachträglich noch zu einer Reduzierung des Messbetragsvolumens führen werden.

Im Ergebnis ist aufgrund der vorgenannten Umstände eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer möglich.

Aufgrund der aktuell vorliegenden Datensätze zur Grundsteuer A+ B ergibt sich derzeit folgende aufkommensneutrale Darstellung der Hebesätze:

		Grundsteuer		
		A	B	gesamt
2024	im Haushalt veranschlagt	207.100 €	5.063.300 €	5.270.400 €
2025	aktuell vorliegende Messbeträge	33.927 €	1.291.227 €	1.325.154 €
	ergibt aufkommensneutralen Hebesatz wie folgt:	610,43 v. H.	392,13 v. H.	397,72 v. H.

Basierend auf den vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, einen einheitlichen Hebesatz von 410 v. H. festzusetzen.

Wie bereits ausgeführt, sind aufgrund der noch ausstehenden Datensätze sowie der zu erwartenden Korrekturen durch das Finanzamt noch erhebliche Änderungen in der Höhe der für 2025 anzuwendenden Messbeträge zu erwarten. Insbesondere die Korrekturen, die vorrangig zu einer Reduzierung der Messbeträge führen werden, lassen sich kaum beziffern. Zur Vermeidung möglicher Mindereinnahmen, welche aufgrund der Haushaltssituation nicht vertretbar sind, wird ein einheitlicher Hebesatz für die Grundsteuer A und B von 410 v. H. zur Beschlussfassung empfohlen. In welcher Höhe der darin enthaltene Sicherheitszuschlag tatsächlich benötigt wird um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten, wird sich erst im Laufe des Jahres 2025 abschätzen lassen. Sollte man dann jedoch zu der Feststellung gelangen, dass die Aufkommensneutralität auch mit einem gerin-

geren Hebesatz zu realisieren wäre, kann eine Anpassung der Hebesätze rückwirkend zum 01.01.2025 jederzeit erfolgen. Über die Entwicklung der Messbeträge wird die Verwaltung fortlaufend im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen berichten.

Ausschussmitglied Müller bedauert, dass die Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht wurden. Um diesen Tagesordnungspunkt beschließen zu können, hätte er sich Beispielrechnungen einzelner Fälle gewünscht. Herr Neumann gibt an, dass der Zeitpunkt der Beschlussfassung soweit wie möglich rausgezögert wurde, um eine möglichst breite fundierte Basis für die Beschlussvorlage zu haben. Das sich dies so verzögert hat, liegt vor allem an der Finanzverwaltung, da Bemessungsgrundlagen zum Teil noch nicht vorliegen, Einsprüche nicht bearbeitet, Fragen der Verwaltung zu Einzelfällen nicht beantwortet und falsche Daten eingespielt wurden.

Ausschussmitglied Busch erkundigt sich danach, was passiert, wenn zum 01.01.2025 kein Beschluss vorliegt. Herr Neumann erklärt, dass ohne den Beschluss die Stadt Varel keine rechtswirksamen Hebesätze hat, da die Besteuerungsgrundlage eine gänzlich andere ist. Ob die Stadt Varel die Grundsteuer verlangen dürfte, müsste nochmal geprüft werden, er sieht dies jedoch kritisch.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Rücksprache von Herrn Erster Stadtrat Heise mit dem Niedersächsischen Städtetag wurde dort die Auskunft erteilt, dass bei einer ausbleibenden Beschlussfassung die bisherigen Hebesätze von 450 v. H. fortgelten und somit als Grundlage für die Jahresveranlagung 2025 heranzuziehen wären

Ausschussmitglied Ender würde sich in diesem Fall absolute Zahlen wünschen. Sie fragt sich, wann die belastbaren Zahlen vorliegen werden. Dazu kann Herr Neumann keine Aussage treffen, da dies abhängig von der Finanzverwaltung ist. Der Ausschuss wird aber fortlaufend über den Sachstand unterrichtet.

**Beschluss:**

Die Satzung der Stadt Varel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

**Einstimmiger Beschluss**

**Ja: 8 Enthaltungen: 2**

**5.2 Spende der Gertrud und Hellmuth Barthel Stiftung für das Jugend- und Vereinshaus "Weberei"  
Vorlage: 141/2024**

Die Stadt Varel hat am 22.04.2024 eine Geldspende in Höhe von 7.500,00 € zugunsten des Jugend- und Vereinshauses „Weberei“ für die Ferienfreizeit Sommer 2024 im Bayerischen Wald von der Gertrud und Hellmut Barthel Stiftung, Dangaster Str. 38, Varel, erhalten.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme fällt somit in die Zuständigkeit des Rates.

**Beschluss:**

Der Annahme einer Geldspende der Gertrud und Hellmut Barthel Stiftung, Varel, in Höhe von 7.500,00 € für das Jugend- und Vereinshaus „Weberei“ wird zugestimmt.

**Einstimmiger Beschluss**

**5.3 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen im Produkt P1.126001 - Brandschutz  
Vorlage: 281/2024**

Infolge der im anliegenden Vermerk des Fachbereiches Ordnung und Soziales genannten Sachverhalte entstehen im Produkt P1.126001 – Brandschutz bis Jahresende überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von bis zu 105.000 €. Die gemäß § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) notwendige Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen kann durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve erfolgen.

Die Zustimmung zur Leistung der überplanmäßigen Aufwendungen obliegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dem Rat.

**Beschluss:**

Der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von bis zu 105.000 € im Produkt P1.126001 – Brandschutz wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve.

**Einstimmiger Beschluss**

**5.4 Spende der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde für die Stadt Varel  
Vorlage: 277/2024**

Mit Beschluss der zuständigen Organe vom 03.04.2023 wurde die „Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde“, Varel, aufgehoben. Die Genehmigung der Aufhebung erfolgte durch die Stiftungsaufsicht mit Verfügung vom 06.06.2023.

Das Stiftungsvermögen wurde mit Beschluss der Stiftung im Verhältnis zu den

Einwohnerzahlen den Gemeinden Zetel und Bockhorn sowie der Stadt Varel übertragen, d. h. gespendet. Die Stadt Varel erhält dem Verteilungsschlüssel zufolge einen Betrag in Höhe von 53.863,45 €. Der Zahlungseingang erfolgte mit Datum vom 25.07.2024.

Lt. Beschluss der Stiftung wird den Zuwendungsempfängern aufgegeben, die übertragenen Stiftungsmittel entsprechend den in § 2 der Satzung genannten Zwecken zu verwenden. Zudem wird vorgegeben, dass bei der Vergabe darauf hinzuweisen ist, dass es sich um Mittel der aufgehobenen Bürgerstiftung handelt.

Nach § 2 - Stiftungszweck „fördert und initiiert die Stiftung gemeinnützige Projekte, die in Varel und der Friesischen Wehde in den Bereichen Jugend und Kultur, Förderung der Kriminalprävention sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durchgeführt werden. Sie fördert und initiiert ferner in dieser Region Maßnahmen und gemeinnützige Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen.

Die Förderung von Einzelpersonen ist im Rahmen der Sätze 1 und 2 zulässig.“

Mit dem der Stadt Varel zufallenden Teilbetrag sollen entsprechende Maßnahmen im Bereich der Stadt Varel unterstützt werden. Der Stadtverwaltung liegen inzwischen bereits diverse Anträge vor.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme fällt in die Zuständigkeit des Rates.

### **Beschluss:**

Der Annahme einer Geldspende der Bürgerstiftung Varel und Friesische Wehde, Varel, in Höhe von 53.863,45 € für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Stiftungssatzung der Bürgerstiftung wird zugestimmt. Begünstigt werden sollen gemeinnützige Projekte, die in Varel in den Bereichen Jugend und Kultur, Förderung der Kriminalprävention sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durchgeführt werden. Ferner sollen Maßnahmen und gemeinnützige Projekte gefördert und initiiert werden, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen.

### **Einstimmiger Beschluss**



## **5.5 Spende der DLRG Ortsgruppe Varel e. V. für das Freibad der Stadt Varel Vorlage: 152/2024**

Die Stadt Varel hat im Jahr 2023 von der DLRG Ortsgruppe Varel e. V. Sachspenden im Wert von insgesamt 10.171,05 € für die Neugestaltung der Volleyballanlage beim Freibad erhalten.

Die DLRG ihrerseits hatte hierfür Spenden in Form von Geld- und Sachspenden von diversen Unternehmen und Vereinen erhalten und diese unter Einbeziehung eigener Mittel und dem persönlichen Einsatz der Mitglieder zur Neugestaltung der Anlage eingesetzt.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme der Spende fällt somit in die Zuständigkeit des Rates.

### **Beschluss:**

Der Annahme von Sachspenden der DLRG Ortsgruppe Varel e. V. im Wert von insgesamt 10.171,05 € für das Freibad der Stadt Varel wird zugestimmt.

### **Einstimmiger Beschluss**

## **6 Stellungnahmen für den Bürgermeister**

### **6.1 Spenden des Freundeskreises der Grundschule Büppel für die Grundschule Büppel Vorlage: 140/2024**

Die Stadt Varel hat im Jahr 2023 vom Freundeskreis der Grundschule Büppel, e. V., Sachspenden bzw. eine Geldspende im Wert von bzw. in Höhe von insgesamt 1.480,47 € für die Grundschule Büppel erhalten. Die Spenden teilen sich wie folgt auf:

387,42 €	Unterrichtsmaterial i. F. v. Silbenschiebern
618,24 €	Bücher f. d. Schülerbücherei
474,81 €	Zuschuss f. Theaterfahrt

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme fällt somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

#### **Beschluss:**

Der Annahme von Sachspenden bzw. einer Geldspende des Freundeskreises der Grundschule Büppel e. V. im Wert von bzw. in Höhe von insgesamt 1.480,47 € für die Grundschule Büppel wird zugestimmt.

#### **Einstimmiger Beschluss**

### **6.2      Spende des Sportfischervereins Varel e. V. für die Feuerwehr der Stadt Varel Vorlage: 149/2024**

Die Stadt Varel hat für die Freiwillige Feuerwehr eine Geldspende in Höhe von 1000,00 € vom Sportfischerverein Varel e. V. erhalten. Der Betrag soll je zur Hälfte an die Jugendfeuerwehren Varel und Obenstrohe verteilt werden.

Die JFW Varel beabsichtigt die Anschaffung von Pressluftatmer (PA)-Attrappen für den Übungsdienst und die JFW Obenstrohe den Kauf von T-Shirts.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme fällt somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Beschluss:**

Der Annahme einer Geldspende des Sportfischervereins Varel e. V. in Höhe von 1.000,00 € für die Jugendfeuerwehren Varel und Obenstrohe zu je 500,00 € wird zugestimmt.

**Einstimmiger Beschluss****7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Keine Anträge und Anfragen.

**8 Zur Kenntnisnahme****8.1 Vortrag des Geschäftsführers der Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH zum Breitbandausbau im Landkreis Friesland**

Herr Neuhaus vom Landkreis Friesland und Geschäftsführer der Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH stellt die anliegende Präsentation vor.

Bürgermeister Wagner erkundigt sich danach, ob die Pacht grundsätzlich verhandelbar ist. Herr Neuhaus erwidert, dass die Pacht grundsätzlich nicht verhandelbar ist, die Konzession muss aber von der Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH ausgeschrieben werden. Im Rahmen dieser Ausschreibung kann die Pacht verhandelt werden.

Ausschussmitglied Krieghoff bedankt sich bei Herrn Neuhaus für den Besuch. Die Bereiche Mobilfunk und Satellitennetzwerke, wie z.B. starlink, sind weit vorangeschritten und bilden Alternativen, die es zu Beginn des Breitbandausbaus im Landkreis Friesland nicht gegeben hat. Er erkundigt sich danach, ob diese Techniken den Breitbandausbau ersetzen könnten. Er betont, dass die Stadt Varel eine GmbH unterstützen soll, die ihr selbst nicht gehört. Ihm liegt sehr viel daran, dass die Stadt bei einem möglichen späteren Verkauf der GmbH beteiligt wird und zumindest den investierten Betrag zurückerhält. Herr Neuhaus gibt an, dass der Mobilfunk oder die Satellitennetzwerke technisch gute Lösungen sind, um eine Versorgung herzustellen und Lücken zu schließen, welche aber keine Möglichkeiten im Sinne der Förderung sind. Bezüglich einer Beteiligung bei einem möglichen Verkauf gibt Herr Neuhaus an, dass die Diskussionen noch laufen. Er möchte dem Kreistag nicht vorgreifen, inwieweit verschiedene Modelle denkbar sind. Herr Neuhaus gibt aber zu bedenken, dass bei einem möglichen Verkauf nicht der Infrastrukturwert, sondern die Ertragswerte den Verkaufspreis definieren, sodass kein übermäßiges Verkaufsvolumen entstehen wird.

Ausschussmitglied Kück erkundigt sich danach, ob die Möglichkeit besteht, dass die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH, die seit 2016 existiert und der jetzt nach sieben Jahren Erträge zufließen, diese zur Finanzierung des weiteren Breitbandausbaus nutzen kann. Herr Neuhaus verneint dies, da dafür die Erträge nicht ausreichen.

Ausschussmitglied Brennecke findet den Breitbandausbau zwar gut, ist aber der Meinung, dass dieser vor Jahrzehnten hätte stattfinden müssen. Jetzt auszubauen

hält er für überflüssig. Er ist der Ansicht, dass im Mobilfunk die Zukunft liegt. Darüber hinaus fragt er sich, warum 18 Millionen Euro in den Breitbandausbau der restlichen ca. 1000 Adressen im Gebiet der Stadt Varel investiert werden sollen, wenn es teilweise von den Anwohnern nicht mal gewünscht ist und diese auch Alternativen haben. Herr Neuhaus sieht in dem Breitbandausbau einen positiven Standortfaktor, während der Mobilfunk und das Satellitennetz gute Technologien sind, um Lücken zu schließen. Die Landkreise Ammerland, Wittmund, Aurich und Leer haben den Komplettausbau beschlossen und betreiben ihn. Der Landkreis Friesland hätte somit einen strukturellen Nachteil.

Für Bürgermeister Wagner ist die Kernfrage, ob man der Gesellschaft den derzeitigen Ausbaustand zumuten kann oder ob für 85 Millionen Euro der Rest erschlossen werden soll. Auch das Thema der Refinanzierung ist noch ungeklärt, wobei eine Diskussion auf Augenhöhe ihm ein besseres Gefühl vermitteln würde. Er geht fest davon aus, dass mit dem Breitbandausbau Geld verdient werden kann, sonst würden die privaten Unternehmen sich dieses Themas nicht annehmen. Zusammenfassend sind noch viele Fragen unbeantwortet. Er erkundigt sich danach, ob alle kreisangehörigen Kommunen dem Vorhaben zustimmen müssen, um dies umsetzen zu können. Herr Neuhaus erklärt, dass der Förderantrag geändert werden kann und somit einzelne Kommune aus diesem gestrichen werden können, ohne dass dies Auswirkung auf die Förderung hat. Die Gemeinde Wangerland habe sich wegen ihrer angespannten Haushaltslage bereits gegen eine Beteiligung ausgesprochen.

Stellvertretendes Ausschussmitglied Eilers erkundigt sich danach, zu wann eine Entscheidung getroffen werden muss. Er merkt außerdem an, dass es keine Schwierigkeit sein sollte, über einen Gesellschaftsvertrag bei einem Gesamtverkauf eindeutig zu regeln, dass die Kommunen, die eingezahlt haben, auch aus den Erlösen beteiligt wird. Herr Neuhaus gibt an, dass die Ausschreibung im April/Mai 2025 erfolgen muss.

Ausschussmitglied Kück interessiert sich dafür, wie viel die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH insgesamt investiert hat. Herr Neuhaus führt aus, dass bisher 17,6 Millionen Euro inklusive Förderung investiert wurden.

Bürgermeister Wagner erfragt, wie viele von den noch anzuschließenden Adressen zu Gewerbebetrieben gehören. Herr Neuhaus erklärt, dass dazu keine Zahlen vorliegen. Ausschussmitglied Ender bittet darum, dass eine grobe Schätzung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Varel nachgereicht wird.

## **8.2 Haushalt 2024: Bericht zur Haushaltsentwicklung**

Herr Neumann stellt den anliegenden Bericht zur Haushaltsentwicklung für den Haushalt 2024 vor.

## **8.3 Entwurf des Haushalts der Stadt Varel für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Investitionsprogramms sowie der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 Vorlage: 284/2024**

Der anliegende Entwurf des Haushalts der Stadt Varel für das Haushaltsjahr 2025, bestehend aus

- Ergebnishaushalt einschl. der Teilergebnishaushalte
- Finanzhaushalt einschl. der Teilfinanzhaushalte
- Investitionsprogramm
- Produktübersichten

wird von Herrn Neumann vorgestellt.

Ausschussmitglied Rosteck erkundigt sich danach, ob und in welcher Höhe die Anfang 2025 beginnenden Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes in den Personalaufwendungen des Haushaltsentwurfes geschätzt wurden. Herr Neumann gibt an, dass derzeit mit einer Erhöhung von 3 % kalkuliert wird.

#### **8.4 Bericht der Wirtschaftsförderung**

Der Bericht der Wirtschaftsförderung wird nachgereicht.

Zur Beglaubigung:

gez. Lars Kühne  
(Vorsitzender)

gez. Jens Neumann  
(Protokollführer)